

Wartezeit bei Rente und Reha

Das Wichtigste in Kürze

Wer Reha oder eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen möchte, muss vorher eine sog. Wartezeit erfüllen. Die Wartezeit ist je nach Leistung unterschiedlich lang, z.B. dauert sie bei einer Erwerbsminderungsrente oder bei einer normalen Altersrente meistens 5 Jahre und bei einer vorgezogenen Altersrente 35 oder 45 Jahre. Zur Wartezeit zählen oft nicht nur Zeiten mit Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, sondern z.B. auch Zeiten für das Erziehen von Kindern oder Anrechnungszeiten für ein Hochschulstudium.

Allgemeine Wartezeit

Die sog. allgemeine Wartezeit dauert 5 Jahre und ist Voraussetzung für folgende Leistungen der gesetzlichen [Rentenversicherung](#):

- [Erwerbsminderungsrente](#)
- [Regelaltersrente](#)
- Renten wegen Todes ([Witwenrente](#), [Witwerrente](#), [Waisenrente](#), [Erziehungsrente](#))

Das Erfüllen der allgemeinen Wartezeit ist **eine** der Möglichkeiten für Menschen mit (absehbar) verminderter Erwerbsfähigkeit, um die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine medizinische Rehabilitation von der Rentenversicherung zu erfüllen. Näheres zu den anderen Möglichkeiten unter [Medizinische Rehabilitation](#).

§ 50 Abs. 1 SGB VI

Welche Zeiten zählen zur allgemeinen Wartezeit?

Zur allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren zählen nur Monate mit **Beitragszeiten** und **Ersatzzeiten**.

Beitragszeiten zählen zur allgemeinen Wartezeit: § 51 Abs. 1 SGB VI

Ersatzzeiten zählen zur allgemeinen Wartezeit: § 51 Abs. 4 SGB VI

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind

- Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurden.
Pflichtbeiträge fallen nicht nur bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten von Arbeitnehmenden an, sondern auch in vielen anderen Fällen, z.B. bei selbstständigen Lehrkräften oder Künstlern. Wer **nicht** in der Rentenversicherung versicherungspflichtig ist, kann sich ab dem 16. Geburtstag freiwillig gesetzlich rentenversichern. Näheres zur Pflichtversicherung und zur freiwilligen Rentenversicherung unter [Rentenversicherung](#).
- Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach einer gesetzlichen Regelung als gezahlt **gelten**, auch wenn in Wirklichkeit **keine** Beiträge gezahlt wurden. Dazu zählen z.B. folgende Zeiten:

- Kindererziehungszeiten von der Geburt bis zum 3. Geburtstag, Näheres unter [Rente > Kindererziehung](#)
- Zeiten mit [Übergangsgeld](#) wegen einer Reha von der Rentenversicherung
- Wehrdienst
- Zeiten, in denen mindestens 2 Kinder **gleichzeitig** erzogen oder gepflegt wurden, unter folgenden Voraussetzungen:
 - Alter von der Geburt bis zum 10. Geburtstag **oder** mit [Pflegegrad](#) bis zum 18. Geburtstag
 - ab 1992
 - insgesamt mindestens 25 Jahre mit Zeiten, die bei der Wartezeit von 35 Jahren (siehe unten) mitzählen

Beitragszeiten: § 55 SGB VI

Rechtsgrundlage für die Zeiten mit gleichzeitiger Erziehung oder Pflege von Kindern: § 70 Abs. 3a lit. b) SGB VI

Wer ist pflichtversichert in der RV: § 1 bis 4 SGB VI, die freiwillige Versicherung regelt § 7 SGB VI

Wann gelten Pflichtbeiträge als gezahlt?

Quelle bei beck-online: Kreikebohm/Roßbach SGB VI/Dankelmann, 6. Aufl. 2021, SGB VI § 55 Rn. 5, beck-online:

"Pflichtbeitragszeiten sind, dies wird durch Abs. 1 S. 2 klar gestellt, auch Zeiten, für die Beiträge als gezahlt gelten. Es handelt sich hier insbesondere um die Kindererziehungszeiten [...] Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld während einer Reha-Maßnahme des Rentenversicherungsträgers [...] sowie Wehrdienstzeiten [...].

Die Quelle nennt noch viele andere Zeiten, aber die würde ich hier weglassen und nur die zwei wichtigsten Beispiele nennen.

Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherte ab dem 14. Geburtstag z.B. wegen Kriegsgefangenschaft, NS-Verfolgung, oder politischer Haft in der DDR keine Rentenversicherungsbeiträge zahlen konnten. Das betrifft also immer weniger Menschen.

Im: Die Ersatzzeiten stehen in § 250 SGB VI.

Besondere Regeln zur allgemeinen Wartezeit

In folgenden Fällen gilt die allgemeine Wartezeit automatisch als erfüllt:

- für einen Anspruch auf [Regelaltersrente](#), wenn die versicherte Person bis zum Erreichen der [Regelaltersgrenze](#) eine [Erwerbsminderungsrente](#) oder eine [Erziehungsrente](#) bezogen hat
- für eine Hinterbliebenenrente ([Witwenrente](#), [Witwerrente](#), [Waisenrente](#)), wenn die verstorbene versicherte Person bis zum Tod eine Rente bezogen hat

§ 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

Außerdem ist z.B. in folgenden Fällen die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt:

- Tod oder [Erwerbsminderung](#) durch einen [Arbeitsunfall](#) oder eine [Berufskrankheit](#)
- **Volle** Erwerbsminderung oder Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach dem Ende einer Ausbildung

und

in den letzten 2 Jahren vor dem Tod oder der Erwerbsminderung (ggf. verlängert um bis zu 7 Jahre für einen Schulbesuch nach dem 17. Geburtstag) mindestens 1 Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit

§ 53 Abs. 1 und 2 SGB VI

Praxistipp

Die allgemeine Wartezeit können Sie auch mit einem [Minijob](#) erfüllen. So können Sie z.B. während eines Hochschulstudiums Beitragszeiten für die allgemeine Wartezeit sammeln.

Beachten Sie dabei:

- Nur geringfügige Minijobs (Jobs bis 556 € monatlich) sind rentenversicherungspflichtig, kurzfristige Minijobs (zeitlich begrenzte Minijobs ohne Verdienstgrenze) nicht.
- Bei geringfügigen Minijobs ist eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich. Nur wenn Sie auf die Befreiung verzichten, können Sie mit dem Minijob Beitragszeiten für die allgemeine Wartezeit sammeln.
- Der Mindestbeitrag für die Rentenversicherung bei einem geringfügigen Minijob beträgt 32,55 € pro Monat, auch wenn Sie bei dem Minijob weniger verdienen. Auch wenn Ihnen dadurch ggf. kein Verdienst verbleibt und sie eventuell sogar noch extra etwas bezahlen müssen, kann sich das finanziell lohnen, weil Sie dadurch später Leistungen der Rentenversicherung in Anspruch nehmen können.

Im: RV-Pflicht von geringfügigen Minijobs: § 1 Nr. 1 SGB VI (zählen als Beschäftigung), Versicherungsfreiheit von kurzfristigen Minijobs: § 5 Abs. 2 Nr. 1, nimmt Bezug auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, wo die kurzfristige Beschäftigung geregelt ist.

Die Befreiungsmöglichkeit steht in § 6 Abs. 1b Satz 1 SGB VI.

Quelle für den aktuellen Mindestbeitrag:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/rentenversicherungspflicht/rentenversicherungspflicht_node.html unter "Mindestbeitrag zur Rentenversicherung im Minijob"

Wartezeit von 15 Jahren

Eine erfüllte Wartezeit von 15 Jahren ist **eine** der Möglichkeiten zum Erfüllen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung:

- [Medizinische Rehabilitation](#)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ([berufliche Rehabilitation](#))

Zur Wartezeit von 15 Jahren zählen nur Beitragszeiten und Ersatzzeiten (siehe oben).

Zu den anderen Möglichkeiten für Menschen, die noch **keine** 15 Jahre Wartezeit zusammenbringen, Näheres unter [Medizinische Rehabilitation](#) und [Berufliche Reha > Rahmenbedingungen](#).

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI

Dazu zählen Beitragszeiten + Ersatzzeiten: § 244 Abs. 2 SGB VI

Weglassen: § 243b Wartezeit:

"Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf
1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen."

Wir haben zu diesen Renten zwar jeweils einen DS, aber es gibt diese Renten nur noch für Leute, die diese Renten bereits beziehen.

Wartezeit von 20 Jahren

Die Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für eine [Erwerbsminderungsrente](#) für Menschen, die schon früh eine volle [Erwerbsminderung](#) hatten und deshalb die allgemeine Wartezeit für eine Erwerbsminderungsrente vor Beginn ihrer Erwerbsminderung nicht erfüllen konnten.

Das betrifft z.B. einige Menschen, die mit [Behinderungen](#) geboren wurden oder Menschen, die früh im Leben erkrankt sind oder einen schweren Unfall hatten.

Zur Wartezeit von 20 Jahren zählen ebenfalls nur Beitragszeiten und Ersatzzeiten (siehe oben). Hier zählen sowohl Zeiten **vor** der vollen Erwerbsminderung mit, als auch Zeiten **während** der vollen Erwerbsminderung. Beitragszeiten während einer vollen Erwerbsminderung sind z.B. Zeiten der Beschäftigung in einer [Werkstatt für behinderte Menschen](#).

§§ 50 Abs. 2, 51 Abs. 1 und 4 SGB VI

Pflicht-RV für Werkstattbeschäftigte: § 1 Nr. 2a SGB VI

Wartezeit von 25 Jahren

Die Wartezeit von 25 Jahren betrifft nur Bergleute. Über die Rente für Bergleute und die Regeln zur Wartezeit von 25 Jahren informiert die Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“, Download unter [> Suchbegriff: „Bergleute Download“](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

§ 50 Abs. 3 SGB VI

Wartezeit von 35 Jahren

Die Wartezeit von 35 Jahren ist Voraussetzungen für folgende Altersrenten:

- [Altersrente für langjährig Versicherte](#)
- [Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#)

Zur Wartezeit von 35 Jahren zählen folgende Zeiten:

- Beitragszeiten und Ersatzzeiten (siehe oben)
- [Anrechnungszeiten](#)
- Zurechnungszeiten
- Berücksichtigungszeiten

§ 50 Abs. 4 , 51 Abs. 3 SGB VI

In § 51 Abs. 3 SGB VI steht, dass zu dieser Wartezeit alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet werden.

Definition rentenrechtliche Zeiten: § 54 SGB VI

Jeder Monat zählt dabei nur einmal.

Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, für die keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, die aber trotzdem die Rente erhöhen können und bei der Wartezeit von 35 Jahren mitzählen. Dazu können unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Zeiten mit Krankheit, Reha, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Ausbildungssuche zählen, Näheres unter [Anrechnungszeiten für die Rente](#).

Zurechnungszeiten

§ 59 SGB VI

Wer in jungen Jahren eine [Erwerbsminderungsrente](#) oder [Erziehungsrente](#) braucht, soll eine ausreichend hohe Rente haben. Darum bekommen diese Menschen eine sog. Zurechnungszeit. Die Rente wird so hoch angesetzt, als hätten sie in der Zurechnungszeit weitergearbeitet.

Bei Hinterbliebenenrenten ([Witwenrente](#), [Witwerrente](#), [Waisenrente](#)) gibt es eine Zurechnungszeit, wenn die Person schon vor der Altersrente verstorben ist. Hier wird die Rente so hoch angesetzt, als hätte die verstorbene Person in der Zurechnungszeit weitergearbeitet. Wenn die verstorbene Person aber schon eine Altersrente bezogen hat, wird **keine** Zurechnungszeit berücksichtigt.

Je nach Art der Rente beginnt die Zurechnungszeit zu unterschiedlichen Zeiten:

Art der Rente

Erwerbsminderungsrente nach der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren

Rente wegen voller Erwerbsminderung nach 20 Jahren Wartezeit

Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente

Erziehungsrente

Beginn der Zurechnungszeit

Eintritt der Erwerbsminderung

Beginn der Erwerbsminderungsrente

Tod der versicherten Person

Beginn der Erziehungsrente

Die Zurechnungszeit endet spätestens am 67. Geburtstag des Menschen mit Erwerbsminderungsrente oder Erziehungsrente oder bei einer Witwen- oder Witwerrente, wenn die verstorbene Person 67 geworden wäre. Wenn eine Erwerbsminderungsrente oder eine Erziehungsrente schon vor 2031 bezogen wird, oder wenn bei einer Witwen- oder Witwerrente oder bei einer Waisenrente die versicherte Person schon vor 2031 verstorben ist, endet die Zurechnungszeit aber schon früher, Näheres unter [Erwerbsminderungsrente > Höhe](#).

§ 253a SGB VI

na: Hier versteh ich Eure Entscheidung nicht. "Zurechnungszeit endet mit 67" - das gilt ja erst ab 2031. Aber die Tabelle mit den jetzt gültigen Zurechnungszeiten, die halte ich für hier relevant. ich würde hier auch umformulieren und das aktuell interessante vorneweg stellen - und dann die Zeit ab 2031 kurz abfeiern.

lm: Anna meinte, dass der DS durch die Tabelle zu lang wird und wir sollten auf den DS

"Erwerbsminderungsrente" verlinken. Da fand ich es aber schwer, die Tabelle zu finden, also kam die Idee auf, dass wir einen neuen DS "Erwerbsminderungsrente > Höhe" bauen und dann von hier dorthin verlinken für die Tabelle. Ich hätte sie lieber hier gehabt als dort, weil die Tabelle ja nicht nur für die Erwerbsminderungsrente gilt. Aber Anna fand es so besser, weil sie meinte, dass die Leute das vor allem bei der Erwerbsminderungsrente suchen und es dort nicht fehlen sollte und dass wir die Tabelle auch nicht doppelt bringen sollten.

Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, die bei der Wartezeit von 35 Jahren dazuzählen, weil ein Kind erzogen wird. Eine Berücksichtigungszeit beginnt am Tag der Geburt und endet zum 10. Geburtstag des Kindes. Die Berücksichtigungszeit zählt jeweils nur bei **einem** Elternteil zur Wartezeit von 35 Jahren.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Berücksichtigungszeit vorliegen:

- Bei dem Elternteil wird bei der Berechnung der Rentenhöhe eine **Kindererziehungszeit** für das Kind berücksichtigt.
- Während einer mehr als geringfügig ausgeübten selbstständigen Tätigkeit: Für die Selbstständigkeit werden Pflichtbeiträge gezahlt.

Kindererziehungszeit heißt die Zeit, in der ein Kind in den ersten 3 Lebensjahren erzogen wurde und für die einem Elternteil auf Antrag Entgeltpunkte (= Rentenpunkte, die bestimmen, wie hoch die Rente ausfällt) angerechnet werden. Näheres unter [Rente > Kindererziehung](#).

na: Kürzung. Das ist so episch, man verliert den Faden. Man könnte hier auch alles nach dem 1. Erklärsatz weggürzen und einfach verlinken. Der lange Text führt den Leser in die Irre, weil es in dem Absatz ja genau NICHT um die Kindererziehungszeiten geht.

lm: So besser? -- na :-)

Berücksichtigungszeit: § 57 SGB VI

Kindererziehungszeit: § 56 SGB VI

Wartezeit von 40 Jahren

Die Wartezeit von 40 Jahren ist Voraussetzung für eine abschlagsfreie [Erwerbsminderungsrente](#) mit 63 Jahren und für eine abschlagsfreie Hinterbliebenenrente ([Witwenrente / Witwerrente](#), [Waisenrente](#)) beim Tod mit 63 Jahren. Normalerweise gilt für diese Rentenarten eine Altersgrenze von 65 Jahren. Vor dieser Altersgrenze können diese Renten nur mit Abschlägen (= dauerhafte Rentenkürzung) bezogen werden, Näheres unter [Erwerbsminderungsrente > Höhe](#).

Achtung: Diese Wartezeit gilt **nicht** für die [Erziehungsrente](#). Eine Erziehungsrente kann erst ab 65 Jahren abschlagsfrei in Anspruch genommen werden.

Zur Wartezeit von 40 Jahren zählen dieselben Zeiten wie bei der Wartezeit von 45 Jahren (siehe unter „Wartezeit von 45 Jahren“).

Wartezeit von 45 Jahren

Die Wartezeit von 45 Jahren ist Voraussetzung für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

§ 50 Abs. 5 SGB VI

Zur Wartezeit von 45 Jahren zählen deutlich weniger Zeiten als zur Wartezeit von 35 Jahren:

- Zeiten mit **Pflicht**beiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Berücksigungszeiten
- Pflichtbeitragszeiten oder [Anrechnungszeiten](#) mit Bezug von
 - Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (z.B. [Arbeitslosengeld](#))
Ausnahme: In den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, wenn die Leistung nicht wegen Insolvenz oder vollständiger Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers gezahlt werden muss, Näheres unter [Arbeitslosigkeit vor Rente](#)
 - Leistungen bei Krankheit (z.B. [Krankengeld](#))
 - [Übergangsgeld](#)
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen
zählen nur, wenn mindestens 18 Jahre mit Zeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind.
Ausnahme: In den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn zählen diese Zeiten nicht mit, wenn gleichzeitig [Anrechnungszeiten](#) wegen Arbeitslosigkeit vorliegen, Näheres unter [Arbeitslosigkeit vor Rente](#).

§ 51 Abs. 3a SGB VI

Zählen Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting zur Wartezeit?

Durch einen **Versorgungsausgleich** oder **Rentensplitting** ermittelte Zeiten zählen bei manchen Wartezeiten dazu, bei anderen nicht:

Wartezeiten, zu denen Zeiten aus Versorgungsausgleich/Rentensplitting zählen

Allgemeine Wartezeit von 5 Jahren

Wartezeit von 15 Jahren

Wartezeit von 20 Jahren

Wartezeit von 35 Jahren

Wartezeiten, zu denen Zeiten aus Versorgungsausgleich / Rentensplitting nicht zählen

Wartezeit von 25 Jahren
für Bergleute

Wartezeit von 45 Jahren
für die Rente für besonders langjährig Versicherte

Zählt nicht mit bei der Wartezeit von 25 Jahren: § 51 Abs. 2 Satz 2 SGB VI (Da steht ein Verweis auf § 52 SGB VI und dort sind Zeiten aus Versorgungsausgleich + Rentensplitting geregelt.)

Zählt nicht mit bei der Wartezeit von 45 Jahren: § 51 Abs. 3a Satz 2 SGB VI

Was ist ein Versorgungsausgleich?

Bei einem **Versorgungsausgleich** werden die Rentenansprüche von Partnern bei einer Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vom Familiengericht aufgeteilt.

Die Deutsche Rentenversicherung informiert über den Versorgungsausgleich unter [> Suchbegriff: „Versorgungsausgleich fairen teilen“](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Was ist Rentensplitting?

Beim **Rentensplitting** teilen sich Partner in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft freiwillig ihre Rentenansprüche. Teilweise ist das vorteilhafter als eine Witwen- oder Wittwerrente, Näheres unter [Witwenrente Wittwerrente Rentenversicherung](http://Witwenrente%20Wittwerrente%20Rentenversicherung).

Die Deutsche Rentenversicherung informiert über Rentensplitting unter [> Suchbegriff: „Rentenansprüche partnerschaftlich“](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Wer hilft weiter?

Der [Rentenversicherungsträger](#) informiert über die Wartezeiten und erteilt Auskunft, welche Wartezeit schon erfüllt ist.

Verwandte Links

[Rentenversicherung](#)

[Arbeitslosigkeit vor Rente](#)

[Fallbeispiel: Krankengeld und Arbeitslosengeld Erkrankung vor Beginn der Altersrente](#)

[Altersgrenze der Regelaltersrente](#)

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Regelaltersrente](#)

[Altersrente für langjährig Versicherte](#)

[Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#)

[Witwenrente Wittwerrente Rentenversicherung](#)

[Waisenrente](#)

[Erziehungsrente](#)

[Medizinische Rehabilitation](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

